

Verordnung

vom 23. Dezember 2014

Inkrafttreten:
01.01.2015

**zur Festlegung der Beteiligung der KGV
an den Betriebskosten der Feuerwehrstützpunkte**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 35b des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

gestützt auf Artikel 16 der Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung;

gestützt auf den Schlussbericht vom Juli 2014 der paritätischen Kommission für die Finanzierungsstudie der Feuerwehrstützpunkte;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Prinzip

Das System der Beiträge und finanziellen Beteiligungen der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) für die Sitzgemeinden der Feuerwehrstützpunkte wird durch eine Beteiligung an folgenden Betriebskosten ergänzt:

- a) Lohn- und Verwaltungskosten, die von der Organisation und dem Unterhalt von Infrastruktur und Geräten verursacht werden, sowie alle Sozialkosten in Verbindung mit den Tätigkeiten des Feuerwehrstützpunkts;
- b) Kosten für Übungen und andere interne Ausbildungen;
- c) Entschädigung der Feuerwehrleute im Pikett Dienst an Werktagen.

Art. 2 Lohn- und Verwaltungskosten

¹ Die jährliche Gesamtbeteiligung an den Lohn- und Verwaltungskosten beträgt 360 000 Franken.

² Sie wird zwischen den Sitzgemeinden der Feuerwehrstützpunkte gemäss folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a) 60 %, also 216 000 Franken, werden in Form einer Grundpauschale gleichmässig auf die Feuerwehrstützpunkte verteilt.
- a) 10 %, also 36 000 Franken, werden in Form einer Grundpauschale gleichmässig auf die Feuerwehrstützpunkte mit Chemiewehr verteilt.
- c) Der Restbetrag wird folgendermassen zwischen den Sitzgemeinden aufgeteilt:
 - 30 % entsprechend der Bezirksbevölkerung, gemäss der letzten Erhebung des Staates;
 - 50 % entsprechend dem von der KGV versicherten Immobilienwert im Bezirk, gemäss Wert per 31. Dezember des Vorjahrs;
 - 20 % entsprechend der Fläche des Bezirks.

Art. 3 Übungen und interne Ausbildungen

¹ Der Sold der Feuerwehrleute, die an Übungen und anderen internen Ausbildungen im Feuerwehrstützpunkt gemäss den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektorats teilnehmen, wird von der Sitzgemeinde ausbezahlt.

² Die KGV zahlt der Sitzgemeinde maximal 20 Franken pro Stunde und Person zurück. Die jährliche Gesamtteilnahme darf jedoch 300 000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4 Entschädigung für Pikettdienst

¹ Pikettdienst an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird gemäss dem Beschluss betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen subventioniert.

² An den anderen Tagen wird Pikettdienst bis zu jährlich 140 000 Franken entschädigt.

³ Diese Beteiligung wird den Sitzgemeinden auf begründeten Antrag entsprechend dem Verteilschlüssel nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. c ausbezahlt.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL